Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 50. Ausgegeben Mittwoch den 15. Dezember. 1909.

Inhalt:

Regierungspräsident.

(Regierung.)

934. Im Anschluß an die Rundverfügung vom 8. August v. Js. — I A. 6278 — mache ich darauf aufmerksam, daß noch den im Institut für Infektionskrankheiten in Berlin ausgeführten Versuchen auch bei dem Formalin - Kaliumpermanganat-Verfahren, ebenso wie bei allen sonstigen Formaldehyd-Desinfektionsverfahren, die Entwickelung von Ammoniak nach Beendigung der Desinfektion unerläßlich ist.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich, die Desinfektoren mit Weisung zu versehen.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1909.

I A. 6135. Der Regierungspräsident.

935. An den nachstehend aufgeführten übertragbaren Krankheiten sind im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. im Jahre 1908 erkrankt und gestorben:

	Erkrankungen	Todesfälle sanitätspolizeilich gemeldet	Todesfälle standesamtlich gemeldet
Diphtherie . .	2160	130	244
Kindbettfieber .	207	37	54
Lungen- u. Kehlkopftuberkulose		761	1894
Scharlach . .	1540	45	85
Unterleibstyphus.	374	57	81

Aus der Uebersicht geht hervor, daß die Zahlen der sanitätspolizeilich gemeldeten Todesfälle vielfach besonders bei Diphtherie, Tuberkulose und Scharlach erheblich hinter denen der standesamtlich gemeldeten Fälle zurückbleiben.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich daher, erneut darauf hinzuweisen, daß auch die Todesfälle bei übertragbaren Krankheiten, wenngleich die Erkrankung bereits angezeigt war, gemäß den Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu § 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905, amtlich zu melden sind.

Frankfurt a. O., den 2. Dezember 1909.

I A. 6068.. Der Regierungspräsident.

936. Auslegung des § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902.

Nach einem Erlasse des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern steht die Vorschrift des § 13 des Zolltarifgesetzes der Besteuerung von Wild und Geflügel nicht entgegen.

Des weiteren wird bemerkt:

1. Als Getreide hat auch das zu Futterzwecken eingehende Getreide zu gelten. Eine andere Auslegung würde u. a. das Mißliche haben, daß die Gemeinden zu einer kaum ausführbaren Ueberwachung der Verwendung des eingehenden Getreides übergehen müßten.
2. Saubohnen und Wicken sind zu den Hülsenfrüchten zu rechnen.
3. Tapioka und Sago fallen unter keine der Bezeichnungen des § 13.
4. Marzipan ist nicht dem Backwerk beizurechnen, weil, wenn diese Ware auch hin und wieder einem Backprozeß unterworfen wird, das Backen jedenfalls nicht wesentlich zu ihrer Herstellung gehört.
5. Da Fett ganz allgemein als eine Ware aufgeführt ist, die der kommunalen Besteuerung entzogen sein soll, so ist auch für Pflanzenbutter die Erhebung von Gemeindeabgaben ausgeschlossen.

Frankfurt a. O., den 10. Dezember 1909.

I. St. 2900. Der Regierungspräsident.

937. Da durch meine Rundverfügung v. 4. 12. 06. — I A 10846 — in die Nachweisung über den Zu- und Abgang der ausländischen Arbeiter schon eine 5te Rubrik für die niederländischen Arbeiter eingeschaltet war, so ist für die Arbeiter aus Dänemark nicht, wie in der Verfügung v. 19. 11. 09. — I A. 5821 — Amtsblatt Stück 47 für 1909 angeordnet, die 5te sondern die 6te Spalte vorzusehen, und für die Rubrik Bemerkungen die bisherige 6te Spalte als neue 7te Spalte aufzunehmen.

Frankfurt a. O., den 2. Dezember 1909.
I A. 5979. Der Regierungspräsident.

938. Die Aufstellung und Einreichung der Jahresübersichten und Berichte über die bei den Kreis- und Stadtausschüssen und den Magistraten vorgekommenen Geschäfte, welche durch die Schlußparagraphen der für die genannten Behörden erlassenen Regulative angeordnet ist, kann in diesem Jahr unterbleiben. Frankfurt a. O., den 8. Dezbr 1909.
I C. 2313. Der Regierungspräsident.

939. Es ist zur Sprache gebracht worden, daß in vielen ländlichen Ortschaften keine Ortstafeln vorhanden sind. Da hierdurch Unzuträglichkeiten entstehen können, so ersuche ich die Herren Landräte, der Aufstellung von Ortstafeln in den kleineren Städten und ländlichen Ortschaften besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Frankfurt a. O., den 13. Dezember 1909.
I. C. 2357. Der Regierungspräsident.

940. Um den Fleischverbrauch der Bevölkerung feststellen zu können, sind auf Anordnung des Herrn Landwirtschaftsministers im Jahre 1907 durch die Schlachthausverwaltungen Angaben über das Schlachtgewicht einzelner Tierarten gemacht worden. Diese Feststellungen sollen durch Erhebungen über das durch Wägung ermittelte Schlachtgewicht der nicht in öffentlichen Schlachthäusern geschlachteten Rinder, Kälber und Schweine ergänzt werden. Es wird angenommen, daß die Schlächter und Tierbesitzer wohl zum größten Teile im eigenen Interesse das Schlachtgewicht feststellen lassen. Das zuverlässigste Material dürfte zu erlangen sein, wenn die Erhebungen den die Beschau ausübenden Tierärzten übertragen würden. Die Ergebnisse würden in den von ihnen einzureichenden vierteljährlichen statistischen Nachweisungen unter der Spalte „Zahl der Schlachttiere, an denen die Beschau vorgenommen wurde" durch die Zusätze anzugeben sein:

„Davon wurden gewogen (Stückzahl)."
„Das Gesamtgewicht betrug (kg)."

Eine besondere Vergütung dürfte bei der geringen Mühe nicht in Frage kommen.

Die Herren Kreistierärzte ersuche ich, in den zum 1. Februar 1910 vorzulegenden Jahresveterinärberichten anzugeben, 1. ob von diesen Ermittelungen ein brauchbares Ergebnis zu erwarten ist, und ob anzunehmen ist, daß die Tierärzte die Angaben ohne Vergütung machen werden, 2. ob die Zuziehung der Laien-Fleischbeschauer und Trichinenschauer für zweckdienlich erachtet wird, 3. wieviel Beschaubezirke vorhanden sind, 4. in wieviel Bezirken nach den bisherigen Erfahrungen a) weniger als 10% aller geschlachteten Tiere oder b) weniger als 30 Tiere gewogen wurden.

Frankfurt a. O., den 13. Dezember 1909.
I Bg. 6068. Der Regierungspräsident.

941. In den letzten Jahren sind besonders zur Winterszeit wiederholt Einbrüche in die Empfangsgebäude (Kassenzimmer), sowie Güterschuppen kleinerer, einsam gelegener Eisenbahnstationen vorgekommen.

Ich ersuche die örtlichen Polizeibehörden und die Gendarmen, der Sicherung der kleineren, einsam gelegenen Bahnhöfe zur Nachtzeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Vornehmlich würden hierbei die kleineren Stationen der Nebenbahnstrecken in Frage kommen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die Eisenbahnverwaltung gewillt ist, den Ermittlern von Dieben von Eisenbahngut, sofern es zur Verurteilung kommt, Belohnungen nach Umständen bis zu 100 M. zu zahlen. Frankfurt a. O., den 13. Dezbr. 1909.
I. B. 5978. Der Regierungspräsident.

942. Es ist festgestellt worden, daß Großbritannien den deutschen Handlungsreisenden das Mitführen von Juwelierwaren zum Verkauf gestattet. Im Hinblick hierauf und da die Aufrechterhaltung dieser Behandlung unseren Interessen entspricht, erscheint es zweckmäßig, den englischen Handlungsreisenden die gleiche Vergünstigung zuteil werden zu lassen.

Im Auftrage der Herren Minister für Handel und Gewerbe und der Finanzen ersuche ich daher die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, den Handlungsreisenden englischer Häuser das Mitführen von Waren in dem durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 Ziffer I[1] (Reichsgesetzbl. S 745) vorgesehenen Umfange so lange zu gestatten, als deutsche Handlungsreisende in Großbritannien dasselbe Recht genießen.

Die Herren Landräte wollen die unterstellten Polizeibehörden mit Weisung versehen.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1909.
I Bg 6000. Der Regierungspräsident.

943. Nachdem, wie sich im Feststellungsverfahren ergeben hat, die Einführung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte in der Stadtgemeinde Arnswalde von mehr als einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber beantragt worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß ich den Herrn Bürgermeister in Arnswalde zum Kommissar behufs Entgegennahme der Aeußerungen für oder gegen den Ladenschluß gemäß § 139f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 ernannt habe.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1909.
I Bg. 5943. Der Regierungspräsident.

944. Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Luckau hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte, vorbehaltlich der nach § 139e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit, während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März jeden Jahres, mit Ausnahme der Sonnabende, von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft.

Frankfurt a. O., den 12. Dezember 1909.

I. Bg. 6128. Der Regierungspräsident.

945. Der italienische Konsul in Berlin hat mit Genehmigung seiner Regierung Herrn Gaetano Vitali, der bisher als Vizekonsul bei dem italienischen Konsulat in Breslau tätig war, zum italienischen Vizekonsul in Berlin bestellt.

Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1909.

I. Bg. 6022. Der Regierungspräsident.

946. Herr Guillermo Patterson y Jáuregui ist an Stelle des Herrn José Vidal y Caro zum Generalkonsul von Kuba für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1909.

I Bg. 6021. Der Regierungspräsident.

947. 1. Dem Verein zur Hebung der Pferdezucht in der Provinz Posen zu Gnesen ist die Erlaubnis erteilt worden, im April 1910 eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten.

2. Dem Komitee für die Errichtung eines Freiluftmuseums in Königsberg i. Pr. ist die Erlaubnis erteilt worden, im Jahre 1910 eine Ausspielung von Silbergeräten usw. in zwei Serien zu veranstalten.

3. Dem Komitee für den Marienburger Luxuspferdemarkt ist die Erlaubnis erteilt worden, am 7. und 8. Juni 1910 eine Ausspielung von Pferden, Equipagen und anderen Gegenständen zu veranstalten.

Die Lose können in Preußen vertrieben werden.

Frankfurt a. O., den 3. Dezember 1909.

I. B. 5933. Der Regierungspräsident.

948. Vom 1. Januar 1910 ab gilt nachstehender

Tarif

zur Erhebung des Fährgeldes an der Netzefähre bei Alt Gurkowschbruch.

Es wird entrichtet für das Übersetzen:

I. Von Personen, einschl. dessen was sie tragen, für jede Person:
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird . . . . 3 Pf.
b) für besondere auf Verlangen auszuführende unverzügliche Ueberfahrt mittels Kahnes . . . . 6 „

Nur die Führer der Gefährte, für die Abgaben zu III, V und VI gezahlt werden, sind frei, nicht andere mitfahrende Personen. Ferner ist frei, wer Tiere reitet, fährt oder treibt, für die Abgaben zu II entrichtet werden.

II. Von Tieren:
a) für ein Pferd oder einen Maulesel 6 Pf.
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . 4 „
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . 3 „
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . 3 „

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe zu II für das Gespann:
a) für ein beladenes Fuhrwerk . . 20 „
b) für ein unbeladenes Fuhrwerk . 10 „

Als beladen sind die unter III und VI genannten Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem Zubehör, dem Futter für höchstens 3 Tage und den zur Krafterzeugung erforderlichen Stoffen an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

IV. Von Handwagen, Handschlitten, Handkarren (beladen oder unbeladen) und von Fahrrädern neben der Abgabe zu I für die begleitenden Personen . . 3 „

V. Von Kraftfahrzeugen zum Fortschaffen von Personen:
a) mit Gummiradreifen und
1. mit mehr als 4 Sitzplätzen . 60 „
2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 50 „
b) ohne Gummiradreifen und
1. mit mehr als 4 Sitzplätzen . 80 „
2. mit 4 und weniger Sitzplätzen . 60 „
c) Kraftfahrräder . . . . . . 20 „

Als Sitzplätze in dem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer angesehen.

VI. Von Kraftfahrzeugen zum Fortschaffen von Lasten
a) mit Gummiradreifen und
1. beladen . . . . 80 „
2. unbeladen . . . . 60 „
b) ohne Gummiradreifen und
1. beladen . . . . 100 „
2. unbeladen . . . . 80 „

Von unbeladenen Kraftfahrzeugen, welche zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen, wird, wenn sie mit Gummiradreifen versehen sind . . . . 30 Pf. sonst entrichtet . . . . 40 „

VII. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben welche die Personen, Fuhrwerke und Tiere treffen würde, durch die sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

VIII. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand der Hebungsberechtigte zu sorgen hat, wird die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet. Hierbei werden halbe Pfennige für voll gerechnet.

Die vorstehenden Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.

Befreiungen.

Von Zahlung des Fährgeldes sind befreit:

1. Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge und Tiere, die den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, des Fürstlichen Hauses Hohenzollern oder den Königlichen Gestüten angehören.

2. Kommandierte Militärpersonen, zur Fahne einberufene Landwehrmänner, Reservisten oder Rekruten, Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge und Tiere, die dem Heere oder den Truppen auf dem Kriegsmarsche angehören, Kriegsgespanne und Kriegslieferungen.

3. Landwehrmänner und Reservisten, die zu oder von Kontrollversammlungen kommen, sowie Pferde, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juli 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden.

4. Oeffentliche Beamte und deren Tiere und Fuhrwerke bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer-, Polizei- und Strombaubeamte im Dienstanzug auch ohne besonderen Ausweis, Pfarrer und Kirchendiener bei Amtsverrichtungen innerhalb der Parochie. Befreit sind auch leere Fuhrwerke, wenn sie entweder zur Beförderung solcher Personen gedient haben oder demnächst dienen sollen.

5 Fuhren für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staates.

6. Ordentliche Posten nebst ihren Beiwagen, die von Postbeförderungen leer zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, Briefträger und Postboten, ferner Personenfuhrwerke, die durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.

7. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen. Frankfurt a. O., den 5. Dezbr. 1909.

I B. 5721 II. Der Regierungspräsident.

949. Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden vom 21. des dem Fälligkeitstermin vorangehenden Monats ab von den staatlichen und den kommunalen Kassen — bei diesen auf Staatssteuern — in Zahlung genommen bezw. bei den Zinsscheineinlösungsstellen — Regierungshauptkasse, Kreiskassen, Forstkassen, Hauptzoll- und Zollämtern — bezahlt. Auch können durch Vermittelung der Zinsscheineinlösungsstellen neue Zinsscheinbogen kostenlos bezogen werden.

Die erforderlichen Vordrucke zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Frankfurt a. O., den 13. 12 09. Kgl. Regierung.

Andere Behörden

950. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 13. November 1909.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7 Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse I gegen Barzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

170	Stück Lit.	A	zu 3000	Mk.	=	510 000 Mk.
61	„ „	B	„ 1500	„	=	91 500 „
239	„ „	C	„ 300	„	=	71 700 „
210	„ „	D	„ 75	„	=	15 750 „
9	„ „	E	„ 30	„	=	270 „
2	„ „	F	„ 3000	„	=	6 000 „
1	„ „	G	„ 1500	„	=	1 500 „
1	„ „	H	„ 300	„	=	300 „
3	„ „	J	„ 75	„	=	225 „
1	„ „	K	„ 30	„	=	30 „
1	„ „	L	„ 3000	„	=	3 000 „
1	„ „	M	„ 1500	„	=	1 500 „
3	„ „	N	„ 300	„	=	900 „
2	„ „	O	„ 75	„	=	150 „
2	„ „	P	„ 30	„	=	60 „
zus. 706	Stück über		. . . . .			702 855 Mk.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 7126 Zinsscheinen und 706 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

(gez.) Hallensleben, als Notar.
(gez.) Mußehl, (gez.) Wernicke,
als Deputierte des Provinzial-Landtags.
Geschlossen!
(gez.) Klose, Provinzial-Rentmeister. (gez) Frantz, Rentenbank-Sekretär.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 24. November 1909.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

951. Die Rentenbankkasse — Klosterstraße 76 I hierselbst — wird

a) die am 2. Januar 1910 fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen vom 18. bis 24. d. Mts.,

b) die ausgelosten, am 2. Januar 1910 fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 21. bis 24. d. Mts.

einlösen und demnächst vom 3. Januar d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 1. Dezember 1909.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

952.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. O.

nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1909.

§ 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen	
		Für 1 Neuscheffel									
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1	Arnswalde	5	96	4	93	4	35	2	94	7	85
2	Beeskow	—	—	5	25	—	—	—	—	—	—
3	Calau	—	—	5	36	—	—	3	36	—	—
4	Cottbus	6	90	5	50	4	84	3	51	12	34
5	Crossen a. O.	6	33	5	—	4	63	3	26	—	—
6	Cüstrin	6	24	5	19	4	47	3	31	11	20
7	Finsterwalde	—	—	5	51	—	—	3	71	—	—
8	Forst N.-L.	—	—	5	28	4	78	3	53	—	—
9	Frankfurt a. O.	—	—	5	12	4	71	3	26	—	—
10	Friedeberg N.-M.	—	—	4	87	—	—	—	—	—	—
11	Fürstenwalde (Spree)	6	01	5	05	4	81	3	33	—	—
12	Guben	6	57	5	24	4	91	3	59	11	71
13	Königsberg N.-M.	6	55	5	12	4	82	3	27	7	57
14	Landsberg a. W.	6	12	4	90	4	46	3	05	7	93
15	Luckau	—	—	5	20	4	89	3	15	—	—
16	Lübben	7	08	5	57	5	08	3	26	11	28
17	Sagan	6	46	5	24	4	86	3	36	—	—
18	Soldin	6	20	5	01	4	50	3	31	8	87
19	Sommerfeld	—	—	5	19	4	89	3	34	—	—
20	Sorau	6	70	5	21	4	87	3	30	8	82
21	Spremberg	—	—	5	20	4	99	3	55	9	89
22	Wriezen	6	58	5	44	5	64	3	38	10	87
23	Zielenzig	—	—	5	04	—	—	3	13	—	—
24	Züllichau	6	44	5	22	4	22	3	28	10	12

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 40 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Frankfurt (Oder) für 1908 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Oder, den 6. Dezember 1909.

Königliche Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Petersen.

953.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. Oder für das Jahr 1909.

ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen für 100 kg M. Pf.	Weizen für Neuscheffel M. Pf.	Roggen für 100 kg M. Pf.	Roggen für Neuscheffel M. Pf.	Gerste für 100 kg M. Pf.	Gerste für Neuscheffel M. Pf.	Hafer für 100 kg M. Pf.	Hafer für Neuscheffel M. Pf.	Erbsen für 100 kg M. Pf.	Erbsen für Neuscheffel M. Pf.	Kartoffeln für 100 kg M. Pf.	Kartoffeln für Neuscheffel M. Pf.	Rauhfutter: Heu für 100 kg M. Pf.	Stroh für 100 kg M. Pf.
1	Arnswalde [1]	20 10	7 64	15 40	5 70	14 80	4 88	14 80	3 40	25 —	10 50	4 30	1 63	6 —	3 75
2	Beeskow [2]	20 18	7 60	15 80	5 61	16 23	5 49	16 28	3 74	39 —	15 99	4 80	1 78	6 25	4 10
3	Calau	21 50	8 76	15 80	5 89	16 50	5 37	16 —	4 —	32 —	13 12	4 50	1 69	10 —	6 —
4	Cottbus [3]	20 90	7 90	15 93	5 69	18 13	5 98	16 —	3 79	34 —	14 11	4 60	1 84	8 30	4 70
5	Crossen	21 43	8 36	15 40	5 70	16 60	5 81	16 20	4 05	— —	— —	4 50	1 76	5 75	4 50
6	Cüstrin [4]	20 75	7 84	16 13	5 77	16 75	4 59	16 50	3 96	34 50	13 97	4 50	1 94	5 75	3 80
7	Finsterwalde	— —	— —	16 03	6 01	— —	— —	17 40	4 57	— —	-	4 80	— —	9 30	5 50
8	Forst N.-L. [5]	22 50	8 66	17 —	6 38	17 50	5 86	16 50	4 13	36 —	14 94	5 50	2 26	9 —	5 —
9	Frankfurt a. O. [6]	20 77	7 76	16 —	5 73	16 23	5 25	16 43	4 06	21 —	— —	2 25	— —	4 05	5 25
10	Friedeberg N.-M. [7]	19 92	7 57	15 37	5 53	15 32	5 36	15 —	3 40	19 —	8 55	3 65	1 53	9 50	6 75
11	Fürstenwalde Spree [8]	20 58	7 46	16 12	5 55	16 50	5 60	16 10	3 94	28 —	11 62	5 30	1 99	7 10	3 60
12	Guben [9]	21 90	8 10	15 77	5 68	16 25	5 53	16 09	4 18	23 —	9 20	4 80	2 02	8 25	4 25
13	Königsberg N.-M. [10]	20 50	8 —	15 60	5 62	15 60	5 46	15 15	3 94	23 —	9 66	4 25	1 66	6 25	4 75
14	Landsberg a. W. [11]	20 40	7 45	15 80	5 61	15 72	5 16	15 75	3 94	22 80	9 35	4 —	1 68	6 70	3 60
15	Luckau	20 85	7 98	16 05	5 94	17 28	6 09	16 75	4 15	— —	— —	4 38	1 70	9 75	4 63
16	Lübben [12]	20 50	7 79	16 45	6 —	16 50	5 53	15 88	4 29	27 50	11 69	4 75	2 —	7 50	5 50
17	Sagan	20 80	7 83	15 65	5 49	15 —	5 08	15 30	4 03	22 —	8 45	3 80	— —	7 70	3 70
18	Soldin [13]	19 35	7 21	15 30	5 49	15 25	4 96	14 80	3 61	27 —	11 07	4 40	1 56	7 50	4 50
19	Sommerfeld [14]	20 84	7 12	15 32	5 75	16 20	5 67	15 75	3 54	28 —	12 18	4 —	1 68	6 50	4 —
20	Sorau [15]	20 80	7 86	15 67	5 67	15 50	5 17	15 27	3 94	22 50	10 07	4 80	1 70	7 50	4 50
21	Spremberg	21 25	8 08	16 25	6 01	17 75	5 68	16 75	4 07	39 —	16 38	2 75	1 02	9 50	5 75
22	Wriezen a. O.	20 12	8 52	15 65	6 10	15 53	5 85	15 33	4 45	31 —	13 95	4 50	1 71	7 50	4 50
23	Zielenzig [16]	20 13	7 45	15 50	5 58	15 50	5 43	14 60	3 80	19 —	8 17	3 70	1 37	4 50	3 75
24	Züllichau [17]	20 22	7 64	15 80	5 53	15 77	5 42	15 60	3 79	30 —	12 —	4 40	1 72	7 65	4 75

[1] 100 kg Futtererbsen = 17,— Mk., 1 Neuscheffel = 6,97 Mk. [2] 100 kg Futtererbsen = 24 Mk., 1 Neuscheffel = 8,38 Mk. [3] 100 kg Futtererbsen = 21,— Mk., 1 Neuscheffel = 8,61 Mk. [4] 100 kg Futtererbsen = 16,75 Mk. 1 Neuscheffel = 7,12 Mk. [5] 100 kg Futtererbsen = 22 Mk., 1 Neuscheffel = 9,02 Mk. [6] 100 kg Futtererbsen = 18,75 Mk., 1 Neuscheffel = —,— Mk. [7] 100 kg Futtererbsen = 17,25 Mk., 1 Neuscheffel = 6,90 Mk. [8] 100 kg Futtererbsen = 22 Mk., 1 Neuscheffel = 8,80 Mk. [9] 100 kg Futtererbsen = 18,25 Mk., 1 Neuscheffel = 6,94 Mk. [10] 100 kg Futtererbsen = 17,— Mk., 1 Neuscheffel = 5,78 Mk. [11] 100 kg Futtererbsen = 17,75 Mk., 1 Neuscheffel = 7,10 Mk. [12] 100 kg Futtererbsen = 20,— Mk., 1 Neuscheffel = 8,60 Mk. [13] 100 kg Futtererbsen = 18,50 Mk., 1 Neuscheffel = —,— Mk. [14] 100 kg Futtererbsen = 26,— Mk., 1 Neuscheffel = 11,31 Mk. [15] 100 kg Futtererbsen = 17,25 Mk., 1 Neuscheffel = 7,42 Mk. [16] 100 kg Futtererbsen = 14,25 Mk., 1 Neuscheffel = 5,70 Mk. [17] 100 kg Futtererbsen = 25,50 Mk., 1 Neuscheffel = 10,07 Mk.

Frankfurt a. O., am 6. Dezember 1909.

Königliche Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern. Petersen.

Herausgegeben von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.